Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4573

Der Bundesminister des Innern
D I 2 – 214 112/6

Bonn, den 4. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 1967 – Drucksache V/1963 –**

Zu der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 1967 nehme ich namens der Bundesregierung wie folgt Stellung: Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts faßte die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder am 12. Oktober 1967 eine Entschließung, nach der die Änderungen des materiellen Bundesdisziplinarrechts durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts möglichst bald und möglichst weitgehend in das Landesdisziplinarrecht übernommen werden sollen. Entsprechend diesem Beschluß begannen alsbald in allen Bundesländern die Vorbereitungen zu einer Reform des Disziplinarrechts. In Berlin ist bereits eine neue Landesdisziplinarordnung vom 8. Mai 1969 (GVBl. S. 515) erlassen worden. In den übrigen Ländern liegen entsprechende Gesetzesentwürfe den Parlamenten vor, oder sie werden noch mit den Ressorts und den Beamtenverbänden erörtert.

Wenn die Landesparlamente die von den Innenministern wiederholt bekundete Absicht verwirklichen, ihr Disziplinarrecht weitgehend an das neue Bundesdisziplinarrecht anzugleichen, wird kein Bedürfnis für ein Disziplinarrahmengesetz des Bundes bestehen. Ein abschließendes Urteil ist erst möglich, wenn die Gesetzgebungsarbeiten in den Ländern beendet sind. Eine Vereinheitlichung der Disziplinargerichtsorganisation von Bund und Ländern stößt dagegen auf Schwierigkeiten. Auf meine Antwort zur Frage 2 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Schlager, Wagner, Dr. Kempfler und Genossen (Drucksache V/4227) nehme ich Bezug.

Benda

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51